



Gemeinde Butjadingen

26969 Butjadingen, den 04.03.2014

Allgemeinverfügung Brenntage

Nach der Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 02.01.2004 (Nds. GVBl. S. 2) in der derzeit gültigen Fassung bestimmt die Gemeinde Butjadingen, dass **am Samstag, den 22.03.2014 und am Samstag, den 29.03.2014** pflanzliche Abfälle außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen verbrannt werden dürfen.

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft werden Nebenbestimmungen – insbesondere zum Brandschutz und zur Verkehrssicherungspflicht – erlassen und das Verbrennen zeitlich und räumlich beschränkt.

1. Pflanzliche Abfälle, die im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung gärtnerisch genutzter Grundstücke anfallen, dürfen an den genannten Tagen jeweils in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr verbrannt werden.
2. Ein Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist unter folgenden Bedingungen zulässig:
 - a) Die pflanzlichen Abfälle dürfen verbrannt werden, wenn die Witterungsbedingungen dies zulassen (kein Regen oder Schneefall).
 - b) Übermäßige Rauchentwicklung ist zu vermeiden. Insbesondere darf der Straßenverkehr nicht behindert werden und niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
 - c) Das Feuer darf nur auf unbewachsenen Flächen errichtet und betrieben werden. Das Feuer ist bis zu seinem vollständigen Erlöschen von einer volljährigen Person zu beaufsichtigen. Leicht entzündbare und leicht brennbare Materialien sind im Umkreis von 10 Metern um das Feuer vor dessen Anzünden zu entfernen
 - d) Der Durchmesser des Feuers darf 1,50 Meter nicht überschreiten. Er ist so klein zu halten, dass der Pflanzenschutz in der unmittelbaren Umgebung gewährleistet ist.
 - e) Beim Verbrennen sind Mindestabstände von 50 Metern zu Gebäuden einzuhalten. Ein Abstand von 100 Metern ist einzuhalten zu Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder weichen Dächern. Auch zu öffentlichen Verkehrsflächen, Wäldern, Hecken, Energieversorgungsanlagen, Zelt- und Campingplätzen, Erholungseinrichtungen ist ein Mindestabstand von 100 Metern einzuhalten.
 - f) Bei lang anhaltender trockener Witterung und/oder bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste) ist das Verbrennen unzulässig.
3. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen Nr. 1 und 2 dieser Verfügung zuwiderhandelt, muss mit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens nach § 69 Abs. 1 i.V.m. § 69 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz und § 6 der BrennVO rechnen. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 69 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.
4. Die Allgemeinverfügung zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen vom 26.03.2009 wird hiermit aufgehoben.

Die Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Butjadingen, Zimmer 2 und 3, Butjadinger Straße 59, 26969 Butjadingen, eingesehen werden.

Rolf Blumenberg
Bürgermeister